

Materialien

für die Kreiswahlversammlung zur
Vorbereitung der Europawahl 2019 und die
Kreiswahlversammlung zur Vorbereitung der
Landtagswahl 2019 in der Stadt Leipzig

Heft 1

- Formalia -
- Kandidaturen -

am 19. Januar 2019
im Felsenkeller Leipzig,
Karl-Heine-Straße 32

Inhaltsverzeichnis

3 Kreiswahlversammlung zur Europawahl 2019

3 Tagesordnung und Zeitplan

4 Geschäftsordnung

5 Wahlordnung

6 Kreiswahlversammlung zur Landtagswahl 2019

6 Tagesordnung und Zeitplan

7 Geschäftsordnung

8 Wahlordnung

10 Wahl- und Aufstellungsverfahren des Landesverbandes

13 Übersicht über Kandidatinnen und Kandidaten

14 Impressum

1 **Vorläufige Tagesordnung**
2 **für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE. Leipzig zur Europawahl**

- 3 1. Eröffnung und Begrüßung
- 4 2. Konstituierung der Kreiswahlversammlung
 - 5 a. Wahl der Versammlungsleitung (Leiter/in, zwei Beisitzer/innen)
 - 6 b. Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin
 - 7 c. Wahl der Wahl- und Mandatsprüfungskommission
 - 8 d. Beschlüsse zur Geschäfts- und Wahlordnung
 - 9 e. Bestätigung der Tagesordnung und des Zeitplans
- 10 3. Bericht der Mandatsprüfungskommission
- 11 4. Vorstellung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur BundesvertreterInnenversammlung
- 12 5. Schlusswort

13 **Vorläufiger Zeitplan**
14 **für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE. Leipzig zur Europawahl**

- 15 9:00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- 16 9:05 Uhr Konstituierung der Kreiswahlversammlung
- 17 9:30 Uhr Bericht der Mandatsprüfungskommission
- 18 9:40 Uhr Vorstellung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur
- 19 BundesvertreterInnenversammlung
- 20 10:25 Uhr Schlusswort

1 **Geschäftsordnung**

2 **für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE. Leipzig zur Europawahl**

- 3 1. Die Kreiswahlversammlung wird durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter
4 geleitet. Diese/r wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die
5 Tagungsleitung wird durch zwei Beisitzer/-innen ergänzt, die ebenfalls in offener Abstimmung
6 gewählt werden. Es wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer gewählt.
- 7 2. Die Mandatsprüfungs- und die Wahlkommission werden in offener Abstimmung mit einfacher
8 Mehrheit gewählt.
- 9 3. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Anwesenheit und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- 10 4. Die Wahlkommission besteht aus einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, einer
11 Stellvertreterin/einem Stellvertreter sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Zur
12 ordnungsgemäßen Wahldurchführung kann sie Helferinnen und Helfer heranziehen.
- 13 5. Der Ablauf der Kreiswahlversammlung wird nach der bei der Konstituierung der Tagung zu
14 beschließenden Tagesordnung und dem Zeitplan geregelt. Eine Veränderung der
15 Tagesordnung, des Zeitplanes und der Geschäftsordnung während der Kreiswahlversammlung
16 bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Als
17 anwesend zählt, wer sich in die Anmeldeleiste eingetragen und sich nicht abgemeldet hat.
- 18 6. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur BundesvertreterInnenversammlung
19 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge blockweise. Pro Kandidatin/Kandidat beträgt die
20 Redezeit eine Minute. Es kann pro Kandidatin/Kandidat eine Anfrage bzw.
21 Unterstützungserklärung abgegeben oder Einwand erhoben werden. Die Redezeit dafür
22 beträgt inklusive Erwiderung eine Minute.
- 23 7. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Das Wort zur
24 Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner/-innen erteilt. Vor
25 der Abstimmung kann eine Gegen- und dann eine Fürrede erfolgen.

1 **Wahlordnung**

2 **für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE. Leipzig zur Europawahl**

- 3 1. Die Kreiswahlversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter für die
4 BundesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste zur Europawahl
5 2019.
- 6 2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE, die zum Zeitpunkt der Wahl das
7 18. Lebensjahr vollendet, ihren Hauptwohnsitz in Leipzig haben und Staatsbürger eines
8 Mitgliedslandes der Europäischen Union sind.
- 9 3. Die Aufstellung der Kandidierendenlisten wird von der Tagungsleitung vorgenommen.
10 Über den Abschluss von Kandidierendenlisten entscheidet nach Antrag der
11 Tagungsleitung die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 12 4. Es können Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt werden, die
13 Vorschläge unterstützt oder Einwände erhoben werden. Näheres regelt die
14 Geschäftsordnung.
- 15 5. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur
16 BundesvertreterInnenversammlung ist zunächst ein erster Wahlgang für Kandidatinnen
17 durchzuführen. In einem zweiten allgemeinen Wahlgang werden die restlichen Mandate an
18 die noch nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Als gewählt gelten die
19 Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird auf
20 die Stichwahl verzichtet, stattdessen gilt der Grundsatz: Bei geraden Stimmzahlen ist
21 die/der Ältere vor der/dem Jüngeren gewählt bzw. bei ungeraden Stimmzahlen ist
22 die/der Jüngere vor der/dem Älteren gewählt. Beide Wahlgänge können auf Beschluss der
23 Versammlung parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als
24 gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden
25 sollen oder wenn alle Bewerberinnen bereits auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang
26 verzichteten.
- 27 6. Auf einen zusätzlichen Wahlgang zur Bestimmung der Ersatzdelegierten zur
28 BundesvertreterInnenversammlung wird verzichtet. Als Ersatzdelegierte gelten alle nicht
29 gewählten Kandidat/-innen in der Reihenfolge entsprechend ihrer Stimmzahlen.
- 30 7. In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen und
31 Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens 10 Prozent der gültigen
32 Stimmzettel gewählt wurden.
- 33 8. Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet. Über die Wahl ist ein Protokoll
34 anzufertigen, das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter sowie zwei weiteren Mitgliedern der
35 Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

1 **Vorläufige Tagesordnung**

2 **für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE. Leipzig zur Landtagswahl**

- 3 1. Eröffnung und Begrüßung
- 4 2. Konstituierung der Kreiswahlversammlung
 - 5 a. Wahl der Versammlungsleitung (Leiter/in, zwei Beisitzer/innen)
 - 6 b. Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin
 - 7 c. Wahl der zwei Erklärenden an Eidesstatt
 - 8 d. Wahl der Wahl- und Mandatsprüfungskommission
 - 9 e. Beschlüsse zur Geschäfts- und Wahlordnung
 - 10 f. Bestätigung der Tagesordnung und des Zeitplans
- 11 3. Bericht der Mandatsprüfungskommission
- 12 4. Entscheid über und ggf. Vorstellung und Wahl zur Priorisierung einer KandidatIn für den
- 13 Listenvorschlag zur Landesliste
- 14 5. Vorstellung und Wahl der WahlkreisbewerberInnen der Partei DIE LINKE für die
- 15 Landtagswahlkreise 27 – 33
- 16 6. Vorstellung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur LandesvertreterInnenversammlung
- 17 7. Schlusswort

18 **Vorläufiger Zeitplan**

19 **für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE. Leipzig zur Landtagswahl**

- | | | |
|----|-----------|---|
| 20 | 10:30 Uhr | Eröffnung und Begrüßung |
| 21 | 11:40 Uhr | Konstituierung der Kreiswahlversammlung |
| 22 | 11:00 Uhr | Bericht der Mandatsprüfungskommission |
| 23 | 11:05 Uhr | Entscheid über und ggf. Vorstellung und Wahl zur Priorisierung einer KandidatIn für |
| 24 | | den Listenvorschlag zur Landesliste |
| 25 | 12:00 Uhr | Vorstellung und Wahl der WahlkreisbewerberInnen der Partei DIE LINKE für die |
| 26 | | Landtagswahlkreise 27 – 33 |
| 27 | 14:45 Uhr | Vorstellung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur |
| 28 | | LandesvertreterInnenversammlung |
| 29 | 18:30 Uhr | Schlusswort |

1 Geschäftsordnung

2 für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE. Leipzig zur Landtagswahl

- 3 1. Die Kreiswahlversammlung wird durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter
4 geleitet. Diese/r wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die
5 Tagungsleitung wird durch zwei Beisitzer/-innen ergänzt, die ebenfalls in offener
6 Abstimmung gewählt werden. Es wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer gewählt. Die
7 Versammlung benennt zwei Personen, die gegenüber dem Wahlamt eine Eidesstattliche
8 Erklärung abgeben.
- 9 2. Die Mandatsprüfungs- und die Wahlkommission werden in offener Abstimmung mit
10 einfacher Mehrheit gewählt.
- 11 3. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Anwesenheit und stellt die Beschlussfähigkeit
12 fest.
- 13 4. Die Wahlkommission besteht aus einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter, einer
14 Stellvertreterin/einem Stellvertreter sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Zur
15 ordnungsgemäßen Wahldurchführung kann sie Helferinnen und Helfer heranziehen.
- 16 5. Der Ablauf der Kreiswahlversammlung wird nach der bei der Konstituierung der Tagung zu
17 beschließenden Tagesordnung und dem Zeitplan geregelt. Eine Veränderung der Tages-
18 ordnung, des Zeitplanes und der Geschäftsordnung während der Kreiswahlversammlung
19 bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Als
20 anwesend zählt, wer sich in die Anmeldeleiste eingetragen und sich nicht abgemeldet hat.
- 21 6. Die Redezeit zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Priorisierung für die
22 Landesliste beträgt fünf Minuten. Die Reihenfolge wird durch ein Losverfahren ermittelt.
23 Für Anfragen an die Kandidatinnen und -kandidaten sowie Statements beträgt die Redezeit
24 eine Minute. Pro Kandidatin/Kandidat werden drei Wortmeldungen zugelassen. Die
25 Antwortzeit beträgt insgesamt drei Minuten je Kandidatin/Kandidat.
- 26 7. Die Redezeit zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für einen Direktwahlkreis
27 beträgt fünf Minuten. Die Reihenfolge wird durch ein Losverfahren ermittelt. Für Anfragen
28 an die Direktkandidatinnen und -kandidaten sowie Statements beträgt die Redezeit eine
29 Minute. Pro Kandidatin/Kandidat werden drei Wortmeldungen zugelassen. Die Antwortzeit
30 beträgt insgesamt drei Minuten je Kandidatin/Kandidat.
- 31 8. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur LandesvertreterInnenversammlung
32 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge blockweise. Pro Kandidatin/Kandidat beträgt die
33 Redezeit eine Minute. Es kann pro Kandidatin/Kandidat eine Anfrage bzw.
34 Unterstützungserklärung abgegeben oder ein Einwand erhoben werden. Die Redezeit dafür
35 beträgt inklusive Erwiderung eine Minute.
- 36 9. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Das Wort zur
37 Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der DiskussionsrednerInnen erteilt.
38 Vor der Abstimmung kann eine Gegen- und dann eine Fürrede erfolgen.

1 **Wahlordnung**

2 **für die Kreiswahlversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE. Leipzig zur Landtagswahl**

3 1. Die Kreiswahlversammlung:

4 • entscheidet ggf. über Priorisierung eines Kandidaten/einer Kandidatin für den
5 Listenvorschlag zur Landesliste für die Landtagswahl 2019

6 • wählt die Wahlkreisbewerber/-innen der Partei DIE LINKE für die Landtagswahlkreise 27 –
7 33

8 • wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtverbandes Leipzig für die
9 LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl
10 2019

11 2. Bei der Wahl der Wahlkreisbewerber/-innen der Partei DIE LINKE für die Landtagswahlkreise
12 27 – 33 sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE wahlberechtigt, die am Tag der
13 Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, deutsche Staatsbürger sind, seit
14 mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in den Wahlkreisen 27 – 33 haben und nicht
15 nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

16 3. Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die LandesvertreterInnenversammlung
17 sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE wahlberechtigt, die ihren Hauptwohnsitz in der
18 kreisfreien Stadt Leipzig haben, deutsche Staatsbürger sind und am Tag der Versammlung
19 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

20 4. Die Aufstellung der Kandidierendenlisten wird von der Tagungsleitung vorgenommen. Über
21 den Abschluss von Kandidierendenlisten entscheidet nach Antrag der Tagungsleitung die
22 Versammlung mit einfacher Mehrheit.

23 5. Es können Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt werden, die Vorschläge
24 unterstützt oder Einwände erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

25 6. Die Wahlen zu den Direktkandidatinnen/Direktkandidaten erfolgt getrennt nach
26 Wahlkreisen. Die Wahlgänge für alle Wahlkreise können auf Beschluss der Versammlung
27 parallel stattfinden. Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang 50 Prozent plus eine Stimme
28 auf sich vereinigt. Erreicht keine/-r die erforderliche Stimmenanzahl, wird eine Stichwahl
29 der zwei Bestplatzierten notwendig. Gewählt ist im Stichwahlgang, wer die meisten Stimmen
30 erhält.

31 7. Sofern sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit dafür entscheidet, dass ein
32 Kandidat/eine Kandidatin für den Listenvorschlag zur Landesliste für die Landtagswahl
33 2019 priorisiert werden soll, gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wer 50 Prozent plus eine
34 Stimme auf sich vereinigt. Erreicht keine/-r die erforderliche Stimmenanzahl, wird eine
35 Stichwahl der zwei Bestplatzierten notwendig. Gewählt ist im Stichwahlgang, wer die
36 meisten Stimmen erhält.

- 37 8. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur
38 LandesvertreterInnenversammlung ist zunächst ein erster Wahlgang für Kandidatinnen
39 durchzuführen. In einem zweiten allgemeinen Wahlgang werden die restlichen Mandate an
40 die noch nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Als gewählt gelten
41 Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird auf
42 die Stichwahl verzichtet, stattdessen gilt der Grundsatz: Bei geraden Stimmenzahlen ist
43 die/der Ältere vor der/dem Jüngeren gewählt bzw. bei ungeraden Stimmenzahlen ist
44 die/der Jüngere vor der/dem Älteren gewählt. Beide Wahlgänge können auf Beschluss der
45 Versammlung parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß
46 den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen
47 oder wenn alle Bewerberinnen bereits auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichteten.
- 48 9. Auf einen zusätzlichen Wahlgang zur Bestimmung der Ersatzdelegierten zur
49 LandesvertreterInnenversammlung wird verzichtet. Als Ersatzdelegierte gelten alle nicht
50 gewählten Kandidat/-innen in der Reihenfolge entsprechend ihrer Stimmzahlen.
- 51 10. In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen und
52 Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens 10 Prozent der gültigen
53 Stimmzettel gewählt wurden.
- 54 11. Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen,
55 das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter sowie zwei weiteren Mitgliedern der
56 Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

F. Parteiinterna an die 3. Tagung des 14. Landesparteitages

F.1. Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der DirektbewerberInnen und der Landesliste zur Landtagswahl 2019

Beschluss der 3. Tagung des 14. Landesparteitages der LINKEN. Sachsen am 25. August 2018 in Hoyerswerda

Der Landesparteitag beschließt folgende Ordnung:

Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der DirektbewerberInnen und der Landesliste zur Landtagswahl 2019

(Wahl- und Aufstellungsverfahren - WAV)

I. Allgemeines

§1 Grundlagen

Grundlagen sind das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

§2 Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung von Kreiswahlversammlungen

- (1) In allen Kreisverbänden von DIE LINKE. Sachsen werden im Zeitraum vom 1. November 2018 bis 31. März 2019 in Vorbereitung der Landtagswahlen 2019 Kreiswahlversammlungen durchgeführt.
- (2) Die Kreiswahlversammlungen wählen die WahlkreisbewerberInnen für die Landtagswahlen, sowie die VertreterInnen für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl.
- (3) Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zu den Landtagswahlen wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.
- (4) Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

§3 Durchführung von Kreiswahlversammlungen

- (1) Die Wahl der WahlkreisbewerberInnen erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der WahlkreisbewerberInnen sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiv wahlberechtigt.
- (2) Für die Aufstellung der WahlkreisbewerberInnen haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil hinwirken. Weitere Wahlvorschläge aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.
- (3) Die Wahl der VertreterInnen des Kreisverbandes zur LandesvertreterInnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als VertreterIn kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz zum Zeitpunkt der LandesvertreterInnenversammlung erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

III. LandesvertreterInnenversammlung

§4 Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 43 Abs. 4 bis 6

Landessatzung

- (1) In Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung wird gemäß § 43 Abs. 4 Landessatzung eine/n SpitzenkandidatIn für die Landtagswahl durch Mitgliederentscheid nominiert. Diese/r gilt für Listenplatz 1 als nominiert. Näheres regelt ein Durchführungsbeschluss.
- (2) Der Landesvorstand schlägt in Absprache mit der / dem Spitzenkandidat *en eine Gruppe von vier KandidatInnen (Kernteam) ohne territoriale Zuordnung vor, die aufgrund besonderer personeller und/oder fachlicher Kompetenzen zusätzliche Aufgaben im Landtagswahlkampf zur Unterstützung der /des Spitzenkandidat*en wahrnehmen sollen.
- (3) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der durch Mitgliederentscheid als SpitzenkandidatIn nominierten Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden 15 weitere geeignete Personen für die Listenplätze 6-20. Gibt es in einem Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt keine Einigung gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.
- (4) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, SpitzenkandidatIn, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:
 - a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.
 - b) Unter den nominierten Personen müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 20 mit einer/einem KandidatIn vertreten sein. Über die Durchführung einer Präferenzierung von KandidatInnen entscheidet die jeweilige Kreiswahlversammlung. Wenn eine Präferenzierung beschlossen wurde, wird sie durch die Kreiswahlversammlung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Präferenzierung soll entsprechend berücksichtigt werden.
 - c) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens sechs Personen befinden, die in der 6. Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.
 - d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen auf Vorschlag des Jugendverbandes linksjugend [solid] Sachsen befinden. Diese Kandidierenden gelten für Platz 9 oder 10, sowie 15 oder 16 als gesetzt und zählen nicht in die Quotierung nach b und c.

§5 LandesvertreterInnenversammlung

- (1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2019 findet spätestens 13 Wochen vorm Wahltermin der Landtagswahl 2019 statt.
- (2) Die LandesvertreterInnenversammlung besteht aus 250 VertreterInnen. Die Zahl der VertreterInnen jedes Kreisverbandes wird entsprechend der Mitgliederzahlen per 31.12.2017 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 15 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.
- (3) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

§6 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl

- (1) Der Listenvorschlag umfasst maximal 60 Plätze. Mindestens die Hälfte der Plätze ist Frauen vorzubehalten.
- (2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.
 - a. Der Listenplatz 1 wird in Einzelwahl gewählt.
 - b. Die Listenplätze ab Listenplatz 2 bis Listenplatz 36 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von fünf (Listenplatz 2 bis 6) bzw. sechs Listenplätzen (Listenplatz 7 bis 36) bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Für die Listenplätze 1 bis 20 Listenplätze

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

gelten die nach §5 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. In jedem Block werden zunächst die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu vergeben sind, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Gewählt ist dabei bei den Listenwahlen für die Plätze 2 – 36 jede und jeder, die / der gemäß § 10 Absatz 2 Wahlordnung mit mindestens einem Viertel der gültigen Stimmen gewählt wurde.

- c. In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 37 abgestimmt. Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen. Jede/r VertreterIn kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden (Frauen) Listenplätze aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerberzahl sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf KandidatInnen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.

- (3) Über die so gewählte Landesliste ist am Ende der Versammlung eine Schlussabstimmung durchzuführen. Die Schlussabstimmung wird in offener Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung wird ausgezählt.

Entscheidung des Parteitages

angenommen: **X** abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Übersicht über Kandidatinnen und Kandidaten

für die Priorisierung einer Kandidatin für den Listenvorschlag zur Landesliste
und der WahlkreisbewerberInnen für die Leipziger Direktwahlkreise 27 - 33

Priorisierungskandidatur

Leipzig (gesamt) - Dr. Adam Bednarsky

Wahlkreiskandidierende

WK 27 (Leipzig-Ost) - Angela Fuchs

WK 28 (Leipzig-Süd) - Juliane Nagel

WK 29 (Leipzig-West) - Dr. Adam Bednarsky

WK 30 (Leipzig-Altwest) - Marco Böhme

WK 31 (Leipzig-Mitte)
- Beate Ehms
- Franziska Riekewald

WK 32 (Leipzig-Nord)
- Marco Götzte
- Werner Kujat

WK 33 (Leipzig-Nordost) - Franz Sodann



Materialienheft

für die Kreiswahlversammlung zur Vorbereitung der Europawahl 2019
und die Kreiswahlversammlung zur Vorbereitung der Landtagswahl 2019
in der Stadt Leipzig

Impressum

Herausgeberin: DIE LINKE. Leipzig
Liebknecht-Haus
Braustraße 15
04107 Leipzig

Satz: Kay Kamieth
Redaktionsschluss: 18.01.2019, 9:30 Uhr